

Studienordnung
für den Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
an der Universität Bayreuth
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern
(ENB)

Vom 10. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 5 Studienvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Sprache
- § 6 Akademische Grade
- § 7 Gliederung des Masterstudiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Prüfungen
- § 11 Praktika
- § 12 Modulhandbuch
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium der Global Change Ecology an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Internationale Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.), richtet sich an besonders hoch qualifizierte, leistungsfähige und leistungsbereite Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge aus dem In- und Ausland. ²Die Unterrichtssprache Englisch fördert den Anspruch der Internationalisierung sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen. ³Die Vielfalt der Grundausbildungen und Vorkenntnisse wird in dem interdisziplinären Studiengang aufgegriffen, individuell vorhandenes Wissen vertieft und ein profundes naturwissenschaftliches Verständnis ökologischer Zusammenhänge des globalen ökologischen Wandels vermittelt. ⁴Der Studiengang fördert die Teilnehmer mit intensiver Betreuung durch engagierte Lehrende, durch individuelle Beratung und hervorragende Rahmenbedingungen. ⁵Der Elitestudiengang bietet den Studenten die Chance, sich bereits im Studium international zu positionieren und zusätzlich zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung persönlichkeitsbildende Zusatzqualifikationen zu erwerben. ⁶Praxisnahe Ausbildungsteile stellen einen direkten Kontakt zur Wirtschaft, Verwaltung, renommierten Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen her. ⁷Der internationale Elitestudiengang bietet ein außerordentliches Lehrangebot, dessen produktive Nutzung aber auch die Kreativität und Leistungsbereitschaft der Studenten fordert.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Nähere Einzelheiten zu Studiendauer und Studienbeginn sind in § 2 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt einschließlich Masterarbeit 120 LP. ³Die Leistungspunkte verteilen sich auf Lehrveranstaltungen der Modulbereiche „Global Change“, „Ecology“ und „Human Dimension“ (zusammen 80 LP) sowie auf Praktika (10 LP) und die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (30 LP).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (3) Weitere Regelungen zum Umfang des Studiums sowie zur Regelstudienzeit und den Teilgebieten des Studiengangs ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Prüfungsordnung.

§ 5

Studienvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Sprache

- (1) ¹Primäre Voraussetzung für das Studium ist der sehr gute Abschluss eines Bachelorstudiengangs in den in der Prüfungsordnung genannten Disziplinen oder eines nach Art und Inhalt vergleichbaren Studiengangs. ²Studenten, die im Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums noch nicht über einen Bachelorabschluss verfügen, können ausnahmsweise unter der Bedingung zugelassen werden, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss innerhalb eines Jahres nach der Immatrikulation nachgewiesen wird (Näheres siehe § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung.). ³Neben der Allgemeinen Hochschulreife oder einer entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung ist für die Zulassung zum Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) die besondere Eignung für diesen Studiengang nachzuweisen. ⁴Hierzu wird im Sommersemester zum darauf folgenden

Wintersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) durchgeführt. ⁵Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung GCE).

- (2) Die formalen Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist im Allgemeinen Englisch. ²Gesicherte Fremdsprachenkenntnisse im Englischen sind unabdingbare Studienvoraussetzung.

§ 6

Akademische Grade

Die Fakultät verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 7

Gliederung des Masterstudiums

- (1) ¹Das Masterstudium gliedert sich in der Regel in drei Semester, in denen Lehrveranstaltungen besucht werden. ²Daran schließt sich ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an.
- (2) Zu den Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden Empfehlungen für die Studienreihenfolge in einem Modulhandbuch angegeben.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth
- (2) ¹Die Studienfachberatung wird durch einen Vertreter der am Elitestudiengang beteiligten Hochschullehrer der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften durchgeführt. ²Der Fachbereichsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestimmt hierzu einen verantwortlichen Hochschullehrer. ³Für Studienanfänger werden

Einführungsveranstaltungen abgehalten. ⁴Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Zu Beginn des Studiums;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
- vor Aufnahme eines Auslandspraktikums.

§ 9 Leistungsnachweise

¹ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarvorträgen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten) geführt. ² In einzelnen Fällen (Sommer-/Winterschulen) kann der Leistungsnachweis in Teamarbeit erstellt werden. ³ Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Masterprüfung wird in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 11 Praktika

- (1) ¹ Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von insgesamt zwölf Wochen Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ² Die beiden Praktika sind in Blöcken zu jeweils sechs Wochen zu absolvieren.
- (2) Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studenten selbständig organisiert.

- (3) ¹Bis zum Aufbau eines Praktikumsamts wird die Durchführung der Praktika von dem Verantwortlichen für den Elitestudiengang organisiert und überwacht. ² Die Universität Bayreuth strebt feste Kooperationen mit entsprechenden Einrichtungen an.
- (4) Vorgesehen sind u.a. folgende Tätigkeitsbereiche:
1. Berufsorientiertes Praktikum (Wahlmöglichkeit zwischen einem Wirtschafts- und einem Forschungspraktikum) und
 2. Administratives Praktikum (Wahlmöglichkeit zwischen einem Praktikum in nationaler / internationaler Administration oder in internationalen Organisationen und Konsortien).

§ 12 Modulhandbuch

Von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das die Module, aus denen sich das Studium zusammensetzt, beschreibt.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.